

Verhandlungen von Châlons 1107 vermutet wird⁶⁾, während sie in den römischen Verträgen von 1111 sogar bezeugt ist⁷⁾. Das Hadrianum bildet im ersten Teil des Traktats den Ausgangspunkt einer historisch-rechtlichen Begründung der Laieninvestitur⁸⁾. Die historische Einleitung des Dekrets, die mit einer Schilderung der erfolgreichen Kämpfe Pippins und Karls des Großen gegen die Langobardenkönige Aistulf und Desiderius die Kaiserkrönung Karls und die Verleihung der Patriziuswürde rechtfertigt, wird im Traktat durch einen aus der Chronik Sigeberts von Gembloux kompilierten Bericht über den Prozeß der *Translatio imperii* von den Griechen auf die Franken ersetzt⁹⁾, der mit der Kaiserkrönung Karls des Großen durch Leo III. schließt. Zugleich wird auf diese Weise die Behauptung des Dekrets, Karl der Große sei bereits von Hadrian zum Kaiser gekrönt worden, korrigiert. Ohne daß über die chronologische Reihenfolge der Ereignisse etwas ausgesagt wäre, wird nun in freier Wiedergabe des Dekrets berichtet, Papst Hadrian habe Karl dem Großen und seinen Nachfolgern als zukünftigen Kaisern die Patriziuswürde und ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl und Ordination des Papstes zugestanden. Im weiteren Verlauf der Erörterungen ist jedoch das Recht der Laieninvestitur nicht an die Kaiserwürde gebunden,

⁶⁾ Die Berichte der Kaiserchronik und Ekkehard von Aura über die Vorlage der *predecessorum decreta* bei Verhandlungen *de libera posterum electione et de coercenda laicorum in ecclesiasticas dignitates presumptione* in Troyes und die sich auf die gleiche Synode beziehende Nachricht, Heinrich V. habe Gesandte geschickt, die *potestatem constituendorum episcoporum privilegiis apostolicis Karolo imperatori concessa notificarent*, wird in der Forschung als Verwechslung mit der nur 11 Tage früheren in Châlons angesehen und auf sie bezogen. So Schlechte (wie Anm. 3) S. 39; K. Jordan, Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Kaiser Heinrichs IV., DA 2 (1938) S. 123; Frutolf und Ekkehard Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, übers. u. hg. von F.-J. Schmale und Irene Schmale-Ott (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 15, 1972) S. 248 und Anm. 41, S. 294.

⁷⁾ Privilegium primae conventionis Paschalis II. (MGH Const. 1, Nr. 90) S. 141, 25; Privilegium Paschalis II. de investituris, ebd. Nr. 96, S. 145, 6 f.

⁸⁾ Zum inneren Aufbau des Traktats vgl. E. Bernheim, Über den Traktat *de investitura episcoporum*, Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 186 ff.; Ziese S. 116 ff. Wie Bernheim gliedert auch Ziese den Traktat in drei große Teile. Seiner Interpretation ihres Inhalts kann ich jedoch nicht in allen Einzelheiten zustimmen. Vgl. hierzu meine ausführliche Analyse des Inhalts (wie Anm. 4) S. 94–100.

⁹⁾ Ausführliche Quellennachweise unten Anm. 91–97; zu dieser Vorstellung einer *Translatio imperii* von den Römern auf die Franken vgl. Werner Goez, *Translatio imperii*. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1958) S. 103 u. 105 sowie meine Arbeit (wie Anm. 4) S. 125 f.